

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.03.2015 (Anlage)
2. Bauantrag von Herrn [REDACTED] auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Anwesen Flurnummer 692/3, Gemarkung Hetzles (BV)
3. Antrag von Herrn [REDACTED] auf Errichtung einer Balkonanlage auf dem Grundstück Flurnummer 152, Gemarkung Hetzles (BV)
4. Antrag auf Erteilung einer Abweichung von § 2 Abs. 1 der Garagen und Stellplatzverordnung (GaStellV) von Frau [REDACTED] Errichtung eines Doppelcarports mit Stauraum auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1159/6 (BV)
5. Anschaffung von Verdunklungsvorhängen für das Schulhaus Hetzles (BV)
6. Antrag des Bürgerforums Hetzles auf Ausbau des „Scherlgässlas“, Flurnummern 82/1 und 3040, Gemarkung Hetzles
7. Einfache Dorferneuerung Honings; Information zum derzeitigen Verfahrensstand
8. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 mit Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2018 (Anlage, BV)
9. Feststellung der Jahresrechnung 2013 gemäß Art. 66 Abs. 1 GO mit Beschluss über die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO (BV)
10. Informationen

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.03.2015

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2015 wurde mit der Sitzungsladung versandt. Einwendungen bringt niemand vor. Sie wird daher genehmigt.

Beschluss: 13 : 0

2. Bauantrag von [REDACTED] auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 692/3, Gemarkung Hetzles

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 692/3, Bergweg 22 c. Das Vorhaben liegt gemäß § 34 BauGB im ungeplanten Innenbereich.

Es ist daher aus rechtlicher Sicht ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Zudem darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Bei der Art der baulichen Nutzung handelt es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um ein Wohngebäude (Schaffung von Wohnraum) und ist daher im vorliegenden Bereich „Dorfgebiet“ nach § 5 BauNVO zulässig. Beim Maß der baulichen Nutzung ist das Einfügungsgebot zu beachten. Dabei darf von der Kubatur des zukünftigen Baukörpers keine erdrückende Wirkung (Grundsatz von Belichtung, Besonnung und Belüftung) auf die benachbarten Anwesen wirken. Bei dem geplanten Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage ist von einer solchen Wirkung nicht auszugehen. Somit widerspricht dies nicht dem Einfügungsgebot.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage zur Kenntnis und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Punkte zu erteilen und beauftragt die Verwaltung den Antrag an das Landratsamt Forchheim, Untere Bauaufsichtsbehörde, zur Erteilung der Baugenehmigung weiterzuleiten. Zudem ist das Geh- und Fahrrecht sowie das Leitungsrecht für Ver- und Entsorgungsleitungen dinglich zu sichern.

Beschluss: 13 : 0

3. Antrag von [REDACTED] auf Errichtung einer Balkonanlage auf dem Grundstück Flurnummer 152, Gemarkung Hetzles

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Balkonanlage an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 152, Neunkirchener Straße 10.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch und ist nach Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig. Die nähere Umgebung entspricht einem Dorfgebiet gemäß der Baunutzungsverordnung. Die Errichtung der Balkonanlage liegt im Rahmen der vorhandenen Bebauung.

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und beschließt, diesen aus bauplanungsrechtlicher Sicht zuzustimmen. Die Verwaltung wird zur Weiterleitung der Planungsunterlagen an das Landratsamt Forchheim, Untere Bauaufsichtsbehörde, beauftragt.

Beschluss: 13 : 0

4. Antrag auf Erteilung einer Abweichung von § 2 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) von [REDACTED] Errichtung eines Doppelcarports mit Stauraum auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1159/6

Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1159/6 (Reppach 2 in 91077 Hetzles) ein Doppelcarport mit Stauraum an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Das Grundstück befindet sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB im ungeplanten Innenbereich.

Bei dem geplanten Doppelcarport mit Stauraum (geplante Maße: 8 m x 6 m) handelt es sich grundsätzlich gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BayBO um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Die vorgeschriebene maximale Fläche von 50 m² wird dabei nicht überschritten (geplant sind 48 m²). Somit ist eine verfahrensfreie Errichtung eines solchen Carports in dieser Größenordnung grundsätzlich möglich.

Es ist jedoch geplant, dass Carport ziemlich nah an der öffentlichen Verkehrsfläche (Reppach) zu errichten. Somit wird vor dem Carport nur ein geringer Stauraum vorhanden sein. Es ist jedoch gesetzlich vorgeschrieben, dass zwischen Garagen / Carports und einer öffentlichen Verkehrsfläche für Zu- und Abfahrten ein Mindeststauraum von 3 Metern vorhanden sein muss. Dieser würde im vorliegenden Fall nicht eingehalten werden, wonach eine Abweichung von § 2 Abs. 1 GaStellV nötig ist. Diese Abweichung erteilt das Landratsamt Forchheim, Untere Bauaufsichtsbehörde, mit Einvernehmen der entsprechenden Gemeinde. Eine solche Abweichung kann gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen. Das geplante Carport soll zu den Seiten hin „offen“ bleiben, womit die Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gewahrt bleibt.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Erteilung einer Abweichung von § 2 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung zur Kenntnis und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der Errichtung des Carports zu erteilen. Die Verwaltung wird sodann beauftragt, den Antrag an das Landratsamt Forchheim, Untere Bauaufsichtsbehörde, zur Erteilung der Abweichung weiterzuleiten.

Beschluss: 13 : 0

5. Anschaffung von Verdunklungsvorhängen für das Schulhaus Hetzles

Wie bekannt gibt es bei der Benutzung von Projektoren im Unterricht Probleme mit dem Einfall von Tageslicht. Um Abhilfe zu schaffen wurde die Verwaltung seitens der Schulleitung gebeten Verdunklungsvorhänge anzuschaffen. Es wurden dazu zwei Angebote eingeholt, zum einen von [REDACTED], zum anderen von [REDACTED]. Nach Prüfung beider Angebote erwies sich das der [REDACTED] mit 7.781,45 €, brutto als das

wirtschaftlich günstigste und erhält somit den Zuschlag. Die laut Angebot von der [REDACTED] aufgeführte Vergütung für die Erarbeitung des aktuellen Lösungsvorschlags wird, wie mit der Schulleitung vorab besprochen, an die [REDACTED] ausbezahlt.

Beschluss: 13 : 0

6. Antrag des Bürgerforums Hetzles auf Ausbau des „Scherlgässlas“, Flurnummer 82/1 und 3040, Gemarkung Hetzles

7

Der Antrag des Bürgerforums Hetzles und Honings e. V. vom 13.04.2015 wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Gemeinderat wird im Zuge eines Termins zur Besichtigung von Gassen und Wegen sowie der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hetzles das „Scherlgässla“ mit begutachtet. Danach wird entschieden wie weiter Verfahren werden soll.

Beschluss: 13 : 0

7. Einfache Dorferneuerung Honings; Information zum derzeitigen Verfahrensstand

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium den derzeitigen Verfahrensstand hinsichtlich der einfachen Dorferneuerungsmaßnahme in Honings. Hierbei erläutert er insbesondere die Umlegung der fälligen Kosten gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hetzles auf die Anwohner.

Ohne Beschluss:

8. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 mit Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2018

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hetzles
- Landkreis Forchheim -
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hetzles folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

2.029.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

914.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 330.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

a) Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsplan 2015 zu.

Beschluss: 13 : 0

b) Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2018 zu.

Beschluss: 13 : 0

c) Der Gemeinderat stimmt dem Stellenplan 2015 zu.

Beschluss: 13 : 0

9. **Feststellung der Jahresrechnung 2013 gem. Art. 66 Abs. 1 GO mit Beschluss über die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO**

a) Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2013

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 vom 8. Dezember 2014 wird bekannt gegeben. Unstimmigkeiten oder Beanstandungen wurden dabei nicht festgestellt.

Die im Haushaltsjahr 2013 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 41 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO im Verwaltungshaushalt mit 1.817.816,69 € und im Vermögenshaushalt mit 649.703,38 € festgestellt.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2013 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss: 13 : 0

b) Entlastung der Jahresrechnung 2013

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Halbsatz 2 GO wird für die Jahresrechnung 2013 die Entlastung ausgesprochen.

Beschluss: 13 : 0

10. **Informationen**

Betreff:	Rundwanderweg „Kopfeichenland“
INFO 1	Der Vorsitzende informiert das Gremium über die Eröffnung des neuen Kulturerlebnisweges „Kopfeichenland“ am Hetzleser Berg am 18.04.2015.
Betreff:	Vermessungsantrag für das Baugebiet „An der Schule“
INFO 2	Der Bürgermeister teilt den Gemeinderäten mit, dass der Antrag auf Vermessung des Baugebietes „An der Schule“ gestellt wurde. Mit dem Umrang des Baugebietes soll am 22.04.2015 von Seiten des Vermessungsamtes Forchheim begonnen werden.
Betreff:	Gespräch mit der Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft Hetzles am 14.04.2015
INFO 3	Der Vorsitzende informiert über ein Gespräch mit der Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft Hetzles. Für diese soll bei den nächsten Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2016 jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hetzles am 20.04.2015

Betreff:	Kriegsgräbersammlung 2014
INFO 4	Gemeinderat [REDACTED] überreicht dem Vorsitzenden eine Ehrenurkunde der Regierung von Oberfranken für das beste Ergebnis bei der Jahressammlung der Kriegsgräber in der Gemeinde Hetzles (im Verhältnis zur Einwohnerzahl anderer Gemeinden).

Ende der öffentlichen Sitzung.